

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mössingen-Bodelshausen-Ofterdingen
i.d.F. vom 27.10.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 60 Absatz 1 GemO und § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Mössingen und den Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen in der jeweils gültigen Fassung hat der gemeinsame Ausschuss der VVG Mössingen-Bodelshausen-Ofterdingen am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Mössingen, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren und Auslagenschuld der erfüllenden Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5**Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6**Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7**Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der erfüllenden Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 06.06.2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechende oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis Nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am:
Satzung	27.10.2022		

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Tatbestände	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 16.666,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	10 % bis volle Gebühr mindestens 5,00 €
1.3	Zurücknahme eines Antrages vor Erbringung der Leistung (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	10 % bis volle Gebühr mindestens 5,00 €
1.4	Auskunft, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1e gebührenfrei ist	5,00 € bis 114,00 €
1.5	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	5,00 € bis 5.000,00 €
1.6	Ausweis, Bescheinigung	5,00 € bis 114,00 €
1.7	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	5,00 € bis 714,00 €
1.8	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	10,00 € bis 2.121,00 €
1.9	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	10 % bis halbe Gebühr mindestens 5,00 €
1.10	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	5,00 € bis 114,00 €
1.11	Kopien, Beglaubigungen und Planauszüge	
	- Fotokopien und mit PC erstellte Mehrfertigungen bei Anfertigung durch städt. Personal	
1.11.1	Kopien, Beglaubigungen und Planauszüge: - Fotokopien und mit PC erstellte Mehrfertigungen für die erste Seite	2,00 €
1.11.2	Kopien, Beglaubigungen und Planauszüge: - Fotokopien und mit PC erstellte Mehrfertigungen für jede weitere Seite	0,20 €
1.11.3	Kopien, Beglaubigungen und Planauszüge: - Planauszüge von Bebauungsplänen, Bestandsplänen, Flurkarten u.a.	19,00 € bis 492,00 €
1.11.4	Kopien, Beglaubigungen und Planauszüge: - Auszüge aus Dateien des Liegenschaftskatasters auf maschinenlesbare Datenträger oder durch Datenfernübertragung, je Planebene	14,00 €
2	Ordnungswesen (12.20)	
2.1	Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten (12.20.03)	
2.1.1	Aufbewahrungsgebühr für Waffen (zur Verwertung überlassener Waffen sind gebührenfrei)	20,00 €
2.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	85,00 €
2.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	60,00 €
2.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro WBK incl. Einträge)	120,00 €
2.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	85,00 €
2.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	189,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	189,00 €
2.1.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Munitionssammler	189,00 €
2.1.9	Änderung des Sammelthemas	132,00 €
2.1.10	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	102,00 €
2.1.11	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	25,00 €
2.1.12	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	42,00 €
2.1.13	Voreintrag bis zu 2 Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	42,00 €
2.1.14	Voreintrag ab der 3. Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	60,00 €
2.1.15	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag)	14,00 €
2.1.16	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	25,00 €
2.1.17	Eintragung von Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Waffe)	25,00 €
2.1.18	Eintragung bei sonstigen Inhabern einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	25,00 €
2.1.19	Austragung von Waffen aus einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	25,00 €
2.1.20	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpass	42,00 €
2.1.21	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpass	25,00 €
2.1.22	Ein- und Austragung von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass	25,00 €
2.1.23	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	60,00 €
2.1.24	Ausstellung eines Waffenscheins	189,00 €
2.1.25	Verlängerung eines Waffenscheins	94,00 €
2.1.26	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	189,00 €
2.1.27	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	94,00 €
2.1.28	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	102,00 € bis 308,00 €
2.1.29	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	151,00 € bis 1.518,00 €
2.1.30	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	151,00 € bis 1.518,00 €
2.1.31	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	151,00 € bis 759,00 €
2.1.32	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	227,00 € bis 1.138,00 €
2.1.33	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	113,00 € bis 455,00 €
2.1.34	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	151,00 € bis 227,00 €
2.1.35	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz	60,00 €
2.1.36	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung	42,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.1.37	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	85,00 €
2.1.38	Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach § 7, 20, 27 Sprengstoffgesetz	85,00 €
2.1.39	Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 7, 20, 27 Sprengstoffgesetz	42,00 €
2.1.40	Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 Sprengstoffgesetz	94,00 €
2.1.41	Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 24 der 1. Sprengstoffverordnung	51,00 €
2.1.42	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (pro Schießstätte)	132,00 €
2.1.43	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z. B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	68,00 € bis 1.372,00 €
2.1.44	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, etc.)	68,00 € bis 1.372,00 €
2.1.45	Aufbewahrungskontrollen verdachtsunabhängige Kontrolle - mit Beanstandung	41,00 €
2.1.46	Aufbewahrungskontrollen verdachtsabhängige Kontrolle - ohne Beanstandung	41,00 €
2.1.47	Aufbewahrungskontrollen verdachtsabhängige Kontrolle - mit Beanstandung	41,00 €
2.2	Gewerbe- und Gasstättenangelegenheiten (12.20.05 - 12.20.08)	
2.2.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO - Erteilung und Erweiterung einer Reisegewerbekarte	23,00 € bis 305,00 €
2.2.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO - Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	17,00 €
2.2.3	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	97,00 € bis 3.351,00 €
2.2.4	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	97,00 € bis 1.340,00 €
2.2.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	32,00 € bis 204,00 €
2.2.6	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	97,00 € bis 243,00 €
2.2.7	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	32,00 € bis 102,00 €
2.2.8	Gestattung (§ 12 GastG)	11,00 € bis 362,00 €
2.2.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG)	16,00 € bis 165,00 €
2.2.10	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	83,00 € bis 1.356,00 €
2.2.11	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsorts für Geldspielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	41,00 € bis 84,00 €
2.2.12	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	166,00 € bis 3.393,00 €
2.2.13	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	83,00 € bis 1.038,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.2.14	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	83,00 € bis 1.038,00 €
2.2.15	Festsetzung von Jahrmärkten, Volksfesten sowie Spezialmärkten	83,00 € bis 1.038,00 €
2.2.16	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) nach § 15 Abs. 2 GewO	83,00 € bis 1.731,00 €
2.2.17	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	194,00 € bis 2.026,00 €
2.2.18	Gestattung zur Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	129,00 € bis 1.985,00 €
2.2.19	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	129,00 € bis 447,00 €
3	Bauordnung (52.10)	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1	Bauordnung Allgemein	
3.1.1	Baurechtliche Beratung von Bauherren, Planern [je angefangener halben Stunde]	35,00 € bis 574,00 €
3.1.2	Erhebung von Nachbardaten [Festbetrag je Angrenzer (max. die Hälfte der Hauptentscheidung)]	34,00 €
3.1.3	Ablehnung eines baurechtlichen Antrags	64,00 € bis 2.967,00 €
3.1.4	Zurückweisung Antrag bei Unvollständigkeit [Je nach Fortgang des Bearbeitungsstandes sollen 1/3 der festzusetzenden Gebühr bei abgeschlossenen Instruktionsverfahren angesetzt werden, ansonsten ist die Gebühr auf ¼ zu ermäßigen. Fällt kein nennenswerter Arbeitsaufwand an sind 1/10 anzusetzen.]	64,00 € bis 2.572,00 €
3.1.5	Zurücknahme/Zurückziehung [Je nach Fortgang des Bearbeitungsstandes sollen 1/3 der festzusetzenden Gebühr bei abgeschlossenen Instruktionsverfahren angesetzt werden, ansonsten ist die Gebühr auf ¼ zu ermäßigen. Fällt kein nennenswerter Arbeitsaufwand an sind 1/10 anzusetzen.]	64,00 € bis 2.572,00 €
3.2	Bauvoranfrage (52.10.01)	
3.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheids wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden.	3,08 ‰ der Baukosten mindestens 128,00 €
3.2.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen je Einzelfrage	128,00 € bis 4.286,00 €
3.3	Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	7,40 ‰ der Baukosten mindestens 221,00 €
3.3.2	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)	6,79 ‰ der Baukosten mindestens 221,00 €
3.3.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	132,00 € bis 5.308,00 €
3.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen	96,00 € bis 4.825,00 €
3.3.5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	3,28 ‰ der Baukosten mindestens 128,00 €
3.3.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	64,00 € bis 1.286,00 €
3.3.7	Erteilung weiterer Baufreigaben	53,00 €
3.3.8	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	3,59 ‰ der Baukosten mindestens 107,00 €
3.4	Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)	
3.4.1	Eingangsbestätigung mit Baubeginnsfeststellung (§ 51 LBO)	1,08 ‰ der Baukosten mindestens 48,00 €
3.4.2	Eingangsbestätigung mit Baubeginnsfeststellung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	96,00 € bis 965,00 €
3.4.3	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	128,00 € bis 2.572,00 €
3.4.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	193,00 € bis 965,00 €
3.4.5	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit eines Antrags (auch bei Abweichung / Ausnahme / Befreiung)	128,00 € bis 5.935,00 €
3.5	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans / Örtlichen Bauvorschriften	
3.5.1	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans / Örtlichen Bauvorschriften: - je Befreiung	53,00 € bis 11.900,00 €
3.5.2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans / Örtlichen Bauvorschriften: - je Ausnahme oder Abweichung - von nicht zu prüfenden Vorschriften im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren - im Kenntnisgabeverfahren - bei verfahrensfreien Vorhaben	53,00 € bis 2.856,00 €
3.6	Sonstige Gebührentatbestände	
3.6.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Ursprungsgebühr mindestens 64,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.6.2	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	96,00 € bis 321,00 €
3.6.3	Auszug aus dem Baulastverzeichnis je Flurstück	9,00 € bis 18,00 €
3.6.4	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	128,00 € bis 2.572,00 €
3.6.5	Sonstige öffentliche Leistungen	10,00 € bis 128,00 €
3.7	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04)	
3.7.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG je Sondereigentum	124,00 € bis 1.243,00 €
3.8	Bauüberwachung (§ 66 LBO) (52.10.07)	
3.8.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO): - bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) [je angefangener halben Stunde (Anfahrt ist Arbeitszeit)]	32,00 €
3.8.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO): - für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	64,00 € bis 3.858,00 €
3.8.3	Bauüberwachung (§ 66 LBO): '- für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	64,00 € bis 385,00 €
3.8.4	Bauüberwachung (§ 66 LBO): - für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	64,00 € bis 385,00 €
3.9	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)	
3.9.1	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten: - Brandverhütungsschau [je angefangener Stunde und beteiligten Sachbearbeiter (Anfahrt ist Arbeitszeit) NEU; vorher je Viertelstunde]	82,00 €
3.9.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten: - Nachschau [je angefangener Stunde und beteiligten Sachbearbeiter (Anfahrt ist Arbeitszeit) NEU; vorher je Viertelstunde]	82,00 €
4	Denkmalschutz und Denkmalpflege (52.30)	
4.1	Denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (52.30.02)	
4.1.1	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzrechts	128,00 € bis 2.572,00 €
4.1.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	27,00 € bis 1.278,00 €
5	Gewässerschutz, öffentliche Gewässer, Wasserbauanlagen (55.20)	
5.1	Wasserrechtliche Maßnahmen (55.20.02)	
5.1.1	Wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen	60,00 € bis 1.818,00 €
5.1.2	Entscheidung über Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen	64,00 € bis 1.929,00 €
5.1.3	Wasserrechtliche Anordnungen	30,00 € bis 1.212,00 €